

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Merz GmbH Drucklufttechnik

Für Geschäftsabschlüsse mit Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern
Stand: 15.09.2026

Beinheimer Straße 19, 76437 Rastatt | mail@merz-drucklufttechnik.de
Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRB 520337

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- (1)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für unsere Verträge über Lieferungen und Leistungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde"). Verwenderin ist die Merz GmbH, Geschäftsbereich Drucklufttechnik, Beinheimer Straße 19, 76437 Rastatt (nachfolgend "wir"). Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten diese AGB nicht. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Bedingungen des Kunden oder Dritter gelten nur, wenn wir ihrer Geltung zustimmen; die vorbehaltlose Leistung in Kenntnis abweichender Bedingungen ist keine Zustimmung. Für künftige gleichartige Geschäfte gilt die wirksam vereinbarte Fassung fort, ohne dass damit ein einseitiges Änderungsrecht verbunden ist.
- (2)** Individuelle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB). Sie sollen zu Beweis Zwecken in Textform, beispielsweise per E-Mail, dokumentiert werden. Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen wird hierdurch nicht von der Einhaltung einer Form abhängig gemacht. Gesetzlich vorgeschriebene strengere Formen bleiben unberührt.
- (3)** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch bei Überlassung von Katalogen, technischen Dokumentationen, Produktbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen, auch in elektronischer Form. Vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale und gesetzliche Anforderungen an die Leistung bleiben unberührt.
- (4)** Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Wir können es innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen, soweit nicht eine andere Annahmefrist vereinbart ist oder sich aus den Umständen, insbesondere einem vereinbarten kurzfristigen Einsatz, eine kürzere Frist ergibt. Die Annahme kann durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung erfolgen.
- (5)** Bei elektronischen Bestellungen bestätigen wir deren Zugang unverzüglich. Eine reine Zugangsbestätigung ist noch keine Vertragsannahme. Sie kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden, wenn dies aus der Bestätigung eindeutig hervorgeht.
- (6)** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden. Gesetzliche Offenlegungspflichten und eine für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Weitergabe an zur Vertraulichkeit verpflichtete Berater oder Erfüllungsgehilfen des Kunden bleiben unberührt.
- (7)** Umfasst der Vertrag Standardsoftware, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im vereinbarten Umfang mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen auf den vereinbarten Geräten. Eine Änderung der Software ist nur im vereinbarten oder gesetzlich erlaubten Umfang zulässig. Der Kunde darf eine erforderliche Sicherungskopie erstellen. Zwingende Nutzungsbefugnisse, insbesondere nach den §§ 69d und 69e UrhG, sowie wirksam vereinbarte weitergehende Lizenzrechte bleiben unberührt.
- (8)** Werden wir trotz rechtzeitig abgeschlossenen, den Kundenauftrag nach Art, Menge und Lieferzeit abdeckenden Beschaffungsgeschäfts von unserem Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht

rechtzeitig beliefert, dürfen wir vom noch nicht erfüllten Vertragsteil zurücktreten, sofern wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben, kein entsprechendes Beschaffungsrisiko übernommen haben und eine zumutbare anderweitige Beschaffung nicht rechtzeitig möglich ist. Dies gilt auch bei Mindermengen. Wir informieren den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstatten erhaltene Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen unverzüglich. Bei nur vorübergehenden Hindernissen gelten § 4 Abs. 10 und § 11. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere bei fehlendem Interesse an einer Teilleistung, bleiben unberührt.

- (9) Gesetzliche und vereinbarte Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt. Außerhalb solcher Rechte ist eine Stornierung nur mit unserer Zustimmung möglich. Bei einer solchen einvernehmlichen Aufhebung sind bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen zu vergüten und nachgewiesene, auftragsbezogene, nicht mehr vermeidbare Aufwendungen zu ersetzen. Zusätzlich können wir entgangenen Gewinn pauschal mit 5 % des Nettoauftragswerts des aufgehobenen, noch nicht ausgeführten Auftragsteils berechnen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Gewinnentgang entstanden ist. Ersparte Aufwendungen, anderweitige Verwertung und bereits erhaltene Zahlungen werden berücksichtigt; eine Doppelberechnung ist ausgeschlossen. Die Gesamtabrechnung übersteigt nicht die vereinbarte Vergütung abzüglich der anzurechnenden Ersparnisse und Erlöse. Bei freier Kündigung eines Werkvertrags richtet sich die Abrechnung stattdessen nach § 648 BGB einschließlich der dortigen 5%-Vermutung für den nicht erbrachten Leistungsteil. Für die Kündigung eines Bauvertrags gilt § 650h BGB.
- (10) Bei Kaufverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe über; für Versandungskäufe gilt ergänzend § 4 Abs. 1. Bei Werkleistungen richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Abnahme; § 5 Abs. 6 bleibt unberührt. Für Mietgegenstände gilt § 7. Ein gesetzlich erheblicher Annahmeverzug bleibt unberührt.

§ 2 Beratung

- (1) Eigenständige Beratungsleistungen sind nur Vertragsgegenstand, wenn sie vereinbart sind. Gesetzliche und vertragliche Aufklärungs-, Prüfungs-, Hinweis- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen bleiben unberührt. Eine Beratung entbindet den Kunden nicht von der ihm obliegenden sach- und fachgerechten Verwendung und Verarbeitung unserer Produkte.
- (2) Simulationen und Berechnungen im Rahmen einer Planung sind, soweit nicht ein bestimmter Erfolg oder Wert vereinbart ist, näherungsweise Prognosen auf Grundlage der jeweils bezeichneten Annahmen und Daten. Tatsächliche Ergebnisse können insbesondere durch Betriebsbedingungen, Auslastung und Energiekosten abweichen. Unsere Pflicht zur fachgerechten Berechnung und zur Offenlegung wesentlicher Annahmen sowie ausdrücklich vereinbarte Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale bleiben unberührt.
- (3) Bei Hinweisen zu Fördermöglichkeiten und bei Fachunternehmererklärungen übernehmen wir keine Garantie dafür, dass eine Förderung bewilligt wird oder Fördermittel in bestimmter Höhe oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Förderstelle. Unsere Verantwortung für die Richtigkeit eigener Erklärungen und für übernommene Beratungs- oder Unterstützungsleistungen richtet sich nach § 10. Förderbedingungen, Antragsfristen und ein förderschädlicher Vorhabenbeginn sind vor einer bindenden Beauftragung zu klären; ein Fördervorbehalt bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Der Kunde teilt uns rechtzeitig die für den Auftrag wesentlichen, ihm bekannten Einsatzbedingungen mit, insbesondere benötigten Druck und Volumenstrom, Anforderungen an Druckluft- oder Gasqualität, besondere Hygiene- oder Produktionsanforderungen sowie außergewöhnliche Umgebungsbedingungen. Wir berücksichtigen die vereinbarten Anforderungen innerhalb unseres Leistungsumfangs und weisen auf dabei erkennbare Unklarheiten oder Risiken hin. Nicht beauftragte Gesamtanlagen-, Verfahrens- oder Genehmigungsprüfungen werden hierdurch nicht zum Leistungsgegenstand; gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die bei Vertragsschluss maßgeblichen, dem Kunden zugänglich gemachten Preislisten und Verrechnungssätze. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Neben vereinbarter Arbeitszeit und Material werden auftragsbedingt erforderliche Arbeitsvorbereitung, vom Kunden zu tragende Wartezeiten, Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungen, Auslösung sowie vereinbarte Überstunden- und Nachtarbeitszuschläge vergütet. In einem Pauschal- oder Festpreis enthaltene Leistungen werden nicht zusätzlich berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Warenpreise ab unserem Werk bzw. Lager; Versandkosten trägt der Kunde. Beauftragte Fachunternehmererklärungen zur Beantragung von Förderzuschüssen sind gesondert nach der vereinbarten Vergütung zu bezahlen.
- (2) Liegt der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, kann der Preis an nach Vertragsschluss eingetretene, von uns nicht schuldhaft verursachte Änderungen der auftragsbezogenen Lohn-, Fracht-, Material- oder sonstigen Fremdkosten angepasst werden. Maßgeblich sind die tatsächlichen Kostenanteile am konkreten Auftrag; Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind gegeneinander zu verrechnen. Eine Erhöhung ist auf die tatsächlichen Mehrkosten begrenzt und darf nicht zu einer zusätzlichen Gewinnsteigerung führen. Entsprechende Nettokostensenkungen geben wir in gleichem Umfang weiter. Wir legen Grund und Berechnung in Textform nachvollziehbar offen und teilen eine Erhöhung mindestens zwei Wochen vor der betroffenen Leistung mit. Übersteigt die Erhöhung 5 % des vereinbarten Preises, kann der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung den betroffenen, noch nicht erfüllten Vertragsteil kostenfrei durch Rücktritt oder bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung beenden. Gesetzliche Rechte hinsichtlich bereits erbrachter Teilleistungen bleiben unberührt.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug mit Zugang fällig, jedoch nicht vor Eintritt der gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung. Bei Werkleistungen bleiben insbesondere Abnahmeerfordernisse und gesetzliche Abschlagszahlungsregelungen unberührt. Skonto wird nur bei gesonderter Vereinbarung gewährt, die zu Beweis Zwecken in Textform festgehalten werden soll. Der Kunde trägt die Kosten seiner Zahlungsanweisung; unsere eigenen Kontoführungskosten oder gesetzlich unzulässige Zahlungsentgelte werden nicht auf ihn überwält.
- (4) Der Verzug richtet sich nach § 286 BGB. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug; bei unsicherem Rechnungszugang gilt § 286 Abs. 3 Satz 2 BGB. Ein früherer Verzug, insbesondere nach Mahnung oder Ablauf eines vereinbarten kalendermäßigen Zahlungstermins, bleibt möglich. Wir können die gesetzlichen Verzugszinsen und, unter den Voraussetzungen des § 288 Abs. 5 BGB, die Pauschale von 40 Euro verlangen. Weitergehende nachgewiesene Verzugsschäden bleiben unter Anrechnung gesetzlich anzurechnender Beträge vorbehalten.
- (5) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu, insbesondere Leistungsverweigerung und das Verlangen nach Gegenleistung oder Sicherheit. Nach erfolglosem Ablauf einer gesetzlich erforderlichen angemessenen Frist kann ein Rücktritt erfolgen. Stundungen bereits entstandener, unverjährter Forderungen aus der Geschäftsverbindung können wir bei einer solchen konkreten Gefährdung nach angemessener Abhilfefrist widerrufen, soweit ein Festhalten an der Stundung unzumutbar ist. Einwendungen, Zurückbehaltungsrechte und gesetzliche insolvenzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt; eine pauschale Vorfälligkeit noch nicht erbrachter Leistungen wird nicht vereinbart.
- (6) Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis oder für Forderungen, die mit unserer Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das Leistungsverweigerungsrecht aus § 320 BGB bleibt unberührt.

- (7) Die Annahme von Wechseln und Schecks bedarf unserer Zustimmung. Insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Deckung können wir die Annahme eines Schecks ablehnen. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten nicht als Barzahlung.
- (8) Wir dürfen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung über Kreditversicherungen absichern. Hierfür erforderliche Kundendaten dürfen wir an den Versicherer übermitteln, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Bestimmung ersetzt keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage oder erforderliche Information der betroffenen Personen.

§ 4 Lieferbedingungen

- (1) Auf Wunsch des Kunden beauftragen wir die Anlieferung auf dessen Kosten, sofern nicht eine andere Kostenverteilung vereinbart ist. Bei einem Versendungskauf geht die Gefahr gemäß § 447 BGB mit Übergabe an den selbständigen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über. Eine vereinbarte frachtfreie Lieferung ändert dies nicht. Bei Transport mit eigenen Fahrzeugen tragen wir die Transportgefahr bis zur Übergabe; bei geschuldeter Montage oder sonstiger Werkleistung gilt § 1 Abs. 10. Auf Wunsch und Kosten des Kunden schließen wir eine Transportversicherung gegen übliche Risiken ab. Erkennbare Transportschäden soll der Kunde möglichst im Beisein des Fahrers feststellen und auf dem Lieferschein dokumentieren und bestätigen lassen. Allein eine unterlassene Dokumentation gegenüber dem Fahrer schließt Mängelansprüche gegen uns nicht aus; § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Eine Lieferfrist beginnt mit unserer Annahmeerklärung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen, insbesondere die rechtzeitige Übergabe notwendiger Unterlagen, Genehmigungen und Erklärungen sowie vereinbarte Vorauszahlungen, fristgerecht erbringt. Bei fehlender Mitwirkung verschiebt sich die Frist nur um die hierdurch verursachte Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (3) Der Kunde schafft die ihm obliegenden technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Lieferung und Abladen am Lieferort, insbesondere geeignete, mit dem vorgesehenen Lieferfahrzeug befahrbare Zufahrten und erforderliche behördliche Genehmigungen. Verletzt er diese Pflichten schuldhaft, ersetzt er uns die dadurch verursachten erforderlichen Mehrkosten und stellt uns insoweit von berechtigten Ansprüchen Dritter frei. Unser eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen werden berücksichtigt; § 254 BGB bleibt unberührt.
- (4) Wiederverwendbares Verladematerial und Ladungssicherungsmittel, die nicht verkauft werden, bleiben unser Eigentum und sind nach vereinbarter Verwendung zurückzugeben. Zwingende gesetzliche Rücknahme- und Entsorgungspflichten bleiben unberührt.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Kunde das fachgerechte Abladen am Lieferort und stellt geeignete Personen und Hilfsmittel. Für von uns schuldhaft verursachte Schäden, insbesondere durch unzureichende Ladungssicherung oder fehlerhafte eigene Abladeleistungen, haften wir nach § 10.
- (6) Soweit kein Ankunfts-, Fertigstellungs- oder Abnahmetermin vereinbart ist, ist eine Lieferfrist eingehalten, wenn die vertragsgemäße Ware innerhalb der Frist versandt oder zur Abholung bereitgestellt wird. Verzögert sich die Versendung oder Abholung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, genügt die rechtzeitige Mitteilung der tatsächlichen Versandbereitschaft. Vereinbarte Termine für Anlieferung, Montage oder Fertigstellung werden hierdurch nicht in reine Versandtermine umgewandelt.
- (7) Bei nachgewiesenen, von uns nicht zu vertretenden Hindernissen höherer Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, rechtmäßigen Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen, verlängern sich betroffene Fristen nach Maßgabe von § 11 um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Wir informieren den Kunden unverzüglich.
- (8) Wird Versand, Abholung oder Zustellung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, können wir nach Ablauf eines Monats seit Mitteilung der

tatsächlichen Versandbereitschaft Lagerkosten pauschal mit 0,5 % des Nettrechnungswerts der betroffenen Ware je angefangenem weiteren Monat berechnen, insgesamt höchstens 5 %. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Lagerkosten entstanden sind. Höhere nachgewiesene Lagerkosten können wir bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch den Kunden verlangen; die Pauschale wird angerechnet. Soweit eine ordnungsgemäße Bereitstellung vorliegt und keine berechtigten Leistungsverweigerungsrechte entgegenstehen, hat die Entgegennahme bzw. Abholung oder die Vereinbarung und Ermöglichung eines Montagetermins innerhalb von vier Wochen nach der Bereitschaftsmitteilung zu erfolgen. Eine werkvertragliche Abnahme vor Fertigstellung wird dadurch nicht begründet.

- (9) Wir dürfen zumutbare Teillieferungen erbringen, wenn sie für den Kunden im Rahmen des Vertragszwecks nutzbar sind, die Restlieferung sichergestellt ist und keine unzumutbaren Zusatzkosten oder Nachteile entstehen. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln und Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt. Bei Werkleistungen berechtigen unwesentliche Mängel nicht zur Verweigerung der Abnahme; bei Kaufverträgen werden Zurückweisungs- und Zurückbehaltungsrechte nicht allein wegen der Geringfügigkeit eines Mangels ausgeschlossen.
- (10) Als voraussichtlich bezeichnete Lieferzeiten sind Planangaben; verbindlich vereinbarte Fristen und Termine bleiben verbindlich. Bei vorübergehenden, nicht von uns zu vertretenden Selbstbelieferungshindernissen unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 oder bei höherer Gewalt nach § 11 verlängert sich die betroffene Frist um die nachgewiesene Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Dies kann insbesondere bei außergewöhnlichen Lieferkettenstörungen oder Auswirkungen einer Pandemie, einschließlich einer Corona-Pandemie, gelten, sofern die genannten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Eine bloße Verzögerung eines Vorlieferanten berechtigt nicht automatisch zur Fristverlängerung oder zum Rücktritt. Für einen Rücktritt, die unverzügliche Information und die Erstattung nicht verdienter Zahlungen gelten § 1 Abs. 8 und § 11; gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- (11) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Lieferverzugs richten sich abschließend nach § 10. Außerhalb der dort vorgesehenen Haftung sind sie ausgeschlossen. Gesetzliche Erfüllung-, Rücktritts- und sonstige nicht auf Schadensersatz gerichtete Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Besondere Bedingungen bei Aufstellung und Montage

- (1) Soweit nicht Bestandteil unseres vereinbarten Leistungsumfangs, hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig bereitzustellen bzw. auszuführen:
- alle Erd-, Bau-, Mauer-, Elektroinstallations- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich erforderlicher Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung benötigten Gerüste, Hebezeuge und sonstigen Vorrichtungen sowie Brenn- und Schmierstoffe;
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich Anschlüssen, Heizung und Beleuchtung;
 - ausreichend große, geeignete, trockene und verschließbare Lagerräume für Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen für das Montagepersonal;
 - aufgrund besonderer örtlicher Gefahren notwendige zusätzliche Schutzvorrichtungen und besondere Schutzausrüstung, soweit ihre Bereitstellung dem Kunden obliegt.
- Der Kunde trifft geeignete Schutzmaßnahmen für unsere und die vom Montagepersonal eingebrachten Gegenstände. Unsere eigenen gesetzlichen Arbeitsschutz-, Organisations- und Unterweisungspflichten sowie die Bereitstellung der von uns geschuldeten persönlichen Schutzausrüstung bleiben unberührt.

- (2) Vor Arbeitsbeginn stellt der Kunde uns unaufgefordert die ihm vorliegenden bzw. von ihm bereitzustellenden Angaben zur Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasser- und sonstiger Leitungen sowie erforderliche statische Angaben zur Verfügung. Erkenntnisse über besondere Gefahren sind unverzüglich mitzuteilen. Unsere eigenen Prüfungs- und Hinweispflichten innerhalb des Auftrags bleiben unberührt.
- (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen erforderliche Beistellungen vorhanden und bauseitige Vorarbeiten so weit abgeschlossen sein, dass wir vereinbarungsgemäß beginnen und ohne vermeidbare Unterbrechung arbeiten können. Anfahrwege und Arbeitsflächen müssen geeignet, geebnet, geräumt und sicher zugänglich sein.
- (4) Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme infolge einer vom Kunden zu vertretenden Pflichtverletzung oder einer unterbliebenen, ihm obliegenden Mitwirkung, trägt er die dadurch verursachten erforderlichen und angemessenen Warte- und zusätzlichen Reisekosten nach den vereinbarten Sätzen bzw. den gesetzlichen Voraussetzungen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Ersparnisse und anderweitige Einsatzmöglichkeiten sind anzurechnen; Doppelberechnungen sind ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde bestätigt uns wöchentlich die dokumentierten Arbeitszeiten des Montagepersonals sowie die Beendigung von Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich, soweit diese Angaben zutreffen. Abweichungen soll er konkret mitteilen. Eine solche Bestätigung ist weder automatisch eine rechtsgeschäftliche Abnahme noch ein Verzicht auf Einwendungen oder Mängelrechte.
- (6) Nach Fertigstellung einer abnahmepflichtigen Leistung und unserer Aufforderung hat der Kunde diese innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig innerhalb von zwei Wochen, abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Setzen wir nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt das Werk nach § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch vorbehaltlose bestimmungsgemäße Nutzung nach angemessener Prüfungsmöglichkeit, setzt die gesetzlichen Voraussetzungen voraus. Ein bloßer Probetrieb oder eine Nutzung unter erkennbarem Vorbehalt bewirkt nicht automatisch die Abnahme.
- (7) Erforderliche bauseitige statische Prüfungen und Nachweise werden vom Kunden beschafft, soweit wir sie nicht vertraglich übernommen haben. Dies entbindet uns nicht von eigenen Planungs-, Prüfungs- oder Hinweispflichten für die von uns geschuldete Leistung.

§ 6 Besondere Bedingungen für Reparaturen

- (1) Reparaturen im Sinne dieser Vorschrift sind Arbeiten zur Behebung von Schäden an Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere zur Wiederherstellung von Funktionalität oder Betriebssicherheit im vereinbarten Umfang. Arbeiten im Rahmen unserer gesetzlichen oder vertraglichen Mängelhaftung sind hiervon nicht erfasst; hierfür gilt § 9.
- (2) Der Reparaturumfang richtet sich nach dem Auftrag und beschränkt sich ohne weitergehende Vereinbarung auf Schadensursachen innerhalb der konkret beauftragten Anlage. Die Beseitigung externer Ursachen, etwa am Aufstellungsort oder an elektrischen Zuleitungen, ist nicht umfasst. Erkennbare externe Ursachen und Sicherheitsrisiken teilen wir dem Kunden mit; unsere vertraglichen Prüfungs- und Hinweispflichten bleiben unberührt.
- (3) Benennt der Kunde spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Reparaturtermin eine konkrete Schadensursache und übernehmen wir einen hierauf begrenzten Auftrag, umfasst dieser zunächst deren Behebung. Ein später geänderter Auftragsumfang bedarf der Abstimmung. Ist eine Fehlersuche beauftragt, wird diese nach den vereinbarten Sätzen vergütet. Zeigen sich weitere Schäden oder Ursachen, informieren wir den Kunden. Eine zur ordnungsgemäßen Reparatur erforderliche, für ihn zumutbare Erweiterung dürfen wir ohne erneute Freigabe ausführen, wenn die zusätzlichen Kosten insgesamt 10 % der zuvor vereinbarten oder veranschlagten Kosten des ursprünglichen Reparaturumfangs nicht übersteigen und kein entgegenstehender Kundenwille erkennbar ist. Fehlt eine solche Kostenbasis oder wird die Grenze überschritten, ist eine Freigabe

erforderlich. Eine Pflicht zur Übernahme zusätzlicher Arbeiten besteht erst nach deren Beauftragung und unserer Annahme. Kann die ursprüngliche Reparatur ohne den Zusatzauftrag nicht fachgerecht fortgeführt werden, dürfen wir die betroffenen Arbeiten nach unverzüglicher Mitteilung bis zur Klärung unterbrechen. Bis dahin vertragsgemäß erbrachte, vergütungspflichtige Leistungen und erforderliche Aufwendungen werden abgerechnet; Absatz 4 bleibt unberührt.

- (4) Ist die Schadensursache trotz fachgerechter beauftragter Fehlersuche nicht feststellbar, sind notwendige Ersatzteile nicht verfügbar oder lehnt der Kunde einen für die fachgerechte Fortführung erforderlichen erweiterten Auftrag ab, informieren wir ihn unverzüglich über die Folgen. Wir dürfen den Reparaturvertrag beenden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere für Unmöglichkeit oder eine Kündigung aus wichtigem Grund, vorliegen; eine erforderliche Abhilfefrist bleibt zu beachten. Gesondert beauftragte und fachgerecht erbrachte Diagnoseleistungen sowie nutzbare, vertragsgemäße Teilleistungen werden im vereinbarten Umfang vergütet. Weitergehende Vergütungs- und Aufwendungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Ein nur erfolgsunabhängig vergüteter Reparaturversuch muss vor Ausführung hinsichtlich Umfang und Vergütung ausdrücklich vereinbart werden. Ein geschuldeter Reparaturerefolg wird durch diese Klausel nicht nachträglich ausgeschlossen.
- (5) Bei einer Reparatur in unserem Hause organisiert der Kunde den geeigneten Hin- und Rücktransport, soweit nichts anderes vereinbart ist. Beauftragen wir einen Transport, richten sich Kosten und Gefahr nach der jeweiligen Transportvereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen; für eigenes Verschulden haften wir nach § 10.
- (6) Für die Abnahme abnahmepflichtiger Reparaturleistungen gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (7) Bei Reparaturen am Standort des Kunden gelten die erforderlichen Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten nach § 5 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (8) Eine besondere Bevorratung oder jederzeitige Verfügbarkeit bestimmter Ersatzteile ist gesondert zu vereinbaren. Gesetzliche und vereinbarte Pflichten zur Beschaffung im Rahmen eines bereits übernommenen Auftrags bleiben unberührt.
- (9) Bei beauftragten Wartungs- oder Inspektionsleistungen ergeben sich Umfang, Intervalle, Vergütung und gegebenenfalls Reaktionszeiten aus dem jeweiligen Vertrag. Eine einzelne Wartung oder Reparatur umfasst ohne entsprechende Vereinbarung weder eine Generalüberholung noch die Prüfung nicht beauftragter Anlagenteile oder eine Garantie störungsfreien Dauerbetriebs. Vereinbarte Wartungsleistungen, erforderliche Sicherheitshinweise und gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 7 Ergänzende Bedingungen für Mietverträge

- (1) Ist das Mietgerät im Vertrag konkret bezeichnet, insbesondere durch seine Seriennummer, bezieht sich der Vertrag auf dieses Gerät. Ein Austausch ist nur nach Vereinbarung oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 12 zulässig.
- (2) Ist kein Rückgabezeitpunkt bzw. keine feste Mietzeit vereinbart, läuft das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit. Ordentliche und außerordentliche Kündigungen bedürfen der Textform. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Soweit vereinbart, liefern wir die Mietsache an und holen sie wieder ab; die vereinbarten Transportkosten trägt der Kunde als Mieter. Für Transporte durch uns tragen wir die Transportgefahr. Bei vom Kunden selbst organisierten Transporten trägt dieser die Verantwortung für eine geeignete Verpackung, Beförderung und Sicherung im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Kunden für jeden Transportschaden wird nicht begründet. Für Aufstellung und Montage gilt § 5 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (4) Die Miethöhe richtet sich nach der bei Vertragsschluss vereinbarten bzw. einbezogenen Preisliste. Tagesmieten werden nach Kalendertagen berechnet; Anlieferungs- und Abholtag zählen mit. Verzögern wir die vereinbarte Abholung, obwohl der Kunde die Mietsache rechtzeitig ordnungsgemäß zur Rückgabe bereitgestellt und dies angezeigt hat, entstehen ihm allein dadurch

keine zusätzlichen Miettage. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend; gesetzliche Minderungsrechte bleiben unberührt.

- (5) Wird die Mietsache befüllt überlassen, ist verbrauchter Kraftstoff nach der vereinbarten Abrechnung gesondert zu vergüten. Anfangs- und Endfüllstand sollen dokumentiert werden.
- (6) Die Mietsache darf ausschließlich vom Kunden für die im Mietschein oder Mietvertrag vereinbarten Zwecke genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte, insbesondere Untervermietung oder Verleih, bedarf unserer Zustimmung. Der Einsatz durch ausreichend qualifizierte Mitarbeiter des Kunden im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.
- (7) Der Kunde behandelt die Mietsache pfleglich, schützt sie vor Überbeanspruchung und sorgt für sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal nach den überlassenen Hersteller- und Betriebsanweisungen. Der Ölstand ist an Betriebstagen täglich nach Herstellervorgabe zu kontrollieren; fällige Motor- und Kompressorölwechsel sind fristgerecht nach unseren abgestimmten Vorgaben fachgerecht durchzuführen oder durch uns ausführen zu lassen. Es dürfen nur freigegebene Betriebsstoffe verwendet werden. Außergewöhnliche Staubbelastung oder andere erkennbar ungeeignete Umgebungsbedingungen sind unverzüglich anzuzeigen und erforderliche Schutzmaßnahmen abzustimmen. Kennzeichnungen, Schilder und Nummern dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Nach angemessener Ankündigung gestattet der Kunde während üblicher Geschäftszeiten den erforderlichen Zugang unter Beachtung seiner berechtigten Sicherheitsinteressen. Normale vertragsgemäße Abnutzung ist kein vom Kunden zu ersetzender Schaden. Für schuldhaft verursachte Schäden und dadurch erforderliche außergewöhnliche Reinigungs- oder Reparaturkosten haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Wir dürfen nach angemessener Abstimmung notwendige Erhaltungsmaßnahmen an der Mietsache durchführen; berechnete betriebliche Belange des Kunden sind zu berücksichtigen. Änderungen und Anbauten durch den Kunden bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Soweit vereinbart oder zur ordnungsgemäßen Rückgabe erforderlich, hat der Kunde auf unser Verlangen den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Gesetzliche Mängel- und Minderungsrechte bleiben unberührt.
- (9) Ein Wechsel des vereinbarten Aufstellungsorts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Transport und Neuinstallation sind fachgerecht durch qualifizierte Personen vorzunehmen. Aufwendungen und erforderliche Folgekosten des vom Kunden veranlassten Standortwechsels sowie hierdurch verursachte angemessene Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.
- (10) Mängel, Störungen und Schäden sind uns unverzüglich anzuzeigen. Vor einer Kündigung wegen nicht gewährten vertragsgemäßen Gebrauchs ist uns grundsätzlich Gelegenheit zur Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu geben. Dies gilt nicht, wenn eine Fristsetzung nach § 543 Abs. 3 BGB entbehrlich ist, insbesondere bei offensichtlich aussichtsloser Abhilfe oder aus besonderen Gründen gerechtfertigter sofortiger Kündigung. Eine weitere Abhilfe ist insbesondere bei Unmöglichkeit, ernsthafter Verweigerung, unzumutbarer Verzögerung oder sonstiger Unzumutbarkeit nicht erforderlich.
- (11) Mängelrechte entfallen nicht allein deshalb, weil der Kunde eine nicht genehmigte Änderung vorgenommen hat. Sie bestehen jedoch nicht, soweit der geltend gemachte Mangel durch eine vom Kunden zu verantwortende Änderung verursacht wurde; die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unverändert. Ansprüche wegen dadurch verursachter, erforderlicher Mehrkosten bleiben vorbehalten. Das gesetzliche Selbstbeseitigungsrecht nach § 536a Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Der Kunde soll erforderliche Selbsthilfemaßnahmen fachgerecht ausführen und nachvollziehbar dokumentieren; eine allein fehlende Dokumentation beseitigt gesetzliche Rechte nicht.
- (12) Wird die Mietsache ohne Verantwortlichkeit des Kunden zerstört oder erheblich in ihrer vertragsgemäßen Nutzbarkeit eingeschränkt, dürfen wir ein gleichwertiges, für den vereinbarten Einsatz geeignetes Ersatzgerät bereitstellen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Erforderliche Austauschkosten tragen wir. Für den Zeitraum vollwertiger Ersatznutzung besteht wegen des ausgefallenen ursprünglichen Geräts kein Minderungsrecht. Rechte wegen vorangegangener Ausfallzeiten, eingeschränkter Gleichwertigkeit oder sonstiger verbleibender Mängel sowie Rechte nach Absatz 10 bleiben unberührt.

§ 8 Sicherungsrechte

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden und künftigen Forderungen aus unserer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Gesetzlich erforderliche Voraussetzungen einer Herausgabe oder Verwertung, insbesondere ein gegebenenfalls erforderlicher Rücktritt, bleiben unberührt.
- (2) Der Kunde behandelt Vorbehaltsware pfleglich und verwahrt sie mit der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt. Erforderliche Wartungen und Inspektionen sind rechtzeitig auf seine Kosten durchzuführen, soweit sie nicht bereits von uns geschuldet sind.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter weist der Kunde auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich in Textform, damit wir insbesondere Rechte nach § 771 ZPO wahrnehmen können. Soweit notwendige gerichtliche oder außergerichtliche Kosten beim Dritten nicht beigetrieben werden können, ersetzt uns der Kunde diese, wenn und soweit er den Eingriff oder den Kostenausfall durch eine schuldhafte Pflichtverletzung verursacht hat.
- (4) Der Kunde darf Vorbehaltsware oder aus deren Verarbeitung entstandene Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt uns bereits jetzt Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe unseres Faktura-Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer ab; wir nehmen die Abtretung an. Bei Miteigentum beschränkt sie sich auf unseren Anteil. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt. Wir machen unser eigenes Einziehungsrecht nicht geltend, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten aus vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein berechtigter Anlass zur Gefährdung unserer Sicherheiten besteht. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, einem Insolvenzantrag oder einem vergleichbaren gerichtlichen Sanierungsverfahren können wir bei konkreter Gefährdung unserer Sicherheiten die Einziehungsermächtigung im Rahmen der gesetzlichen, insbesondere insolvenzrechtlichen Voraussetzungen widerrufen und Angaben zu Forderungen und Schuldnern, die erforderlichen Unterlagen sowie die Mitteilung der Abtretung an den Schuldner verlangen.
- (5) Eine Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im sicherungsrechtlichen Sinne, ohne uns hierdurch zusätzlich zu verpflichten. Das Anwartschaftsrecht des Kunden setzt sich an der neuen Sache fort. Bei Verarbeitung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des objektiven Werts unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die neue Sache gelten die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.
- (6) Bei untrennbarer Vermischung oder Verbindung mit anderen beweglichen Gegenständen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des objektiven Werts unserer Ware zum Wert der anderen Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt er uns entsprechend anteilig Miteigentum. Er verwahrt das entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns zur Sicherung auch Forderungen gegen Dritte ab, die durch Verbindung unserer Vorbehaltsware mit einem Grundstück entstehen, beschränkt auf den Wert der eingebrachten Vorbehaltsware bzw. unseres Miteigentumsanteils. Wir nehmen die Abtretung an.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechendem Umfang frei. Die Auswahl treffen wir unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen; eine nach § 377 HGB erforderliche kürzere Frist wird dadurch nicht verlängert. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die rechtzeitige Absendung genügt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 377 HGB bitten wir um entsprechende Mitteilung; eine

eigenständige Ausschlussfrist für Mängelrechte wird dann nicht begründet. Bei Arglist und sonstigen gesetzlichen Ausnahmen gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine zusätzliche Ausschlussfrist neben der Verjährung wird für verdeckte Mängel nicht vereinbart.

- (2) Maßgeblich sind die vereinbarte Beschaffenheit, eine vertraglich vorausgesetzte Verwendung und die sonstigen gesetzlichen Anforderungen an die Leistung. Eine darüber hinausgehende Garantie für einen besonderen Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung übernehmen wir nur bei entsprechender Vereinbarung. Außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks trägt der Kunde das Einsatz- und Verwendungsrisiko. Unsere Verantwortung für vereinbarte oder gesetzlich geschuldete Eigenschaften und für eigene Beratungsfehler bleibt unberührt.
- (3) Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 10. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gilt insbesondere die dort geregelte Begrenzung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und gesetzliche Selbstvornahmeregeln werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung, bei abnahmepflichtigen Werkleistungen ab Abnahme. Die Verkürzung gilt nicht für Bauwerke, für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, sowie für die gesetzlichen Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Hier gelten die gesetzlichen Fristen, insbesondere die fünfjährige Frist für die genannten Bauwerks- und Baustoffmängel. Ebenfalls unberührt bleiben gesetzliche Rückgriffsansprüche und Ablaufhemmungen in der Lieferkette, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, sowie gesetzliche Hemmungs- und Neubeginnregelungen. Auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels ist die verkürzte Frist nur außerhalb der Fälle des § 10 Abs. 1 und 3 anwendbar. Bei Arglist, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige zwingende Ansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Für Mietmängel gelten die mietrechtlichen gesetzlichen Regeln, nicht die Zwölfmonatsfrist dieses Absatzes.
- (5) Bei berechtigten Mängelansprüchen leisten wir unentgeltlich Nacherfüllung. Bei Kaufverträgen erfolgt diese nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, bei Werkverträgen nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Neuherstellung bzw. erneute Erbringung der betroffenen Leistung. Dabei berücksichtigen wir die berechtigten Interessen des Kunden. Gesetzliche Verweigerungsrechte wegen Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit bleiben unberührt. Die gesetzlichen Nacherfüllungskosten, einschließlich erforderlicher Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie geschuldeter Aus- und Einbaukosten, tragen wir. Wir erhalten die erforderliche Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung; gesetzliche Eil- und Selbstvornahmeregeln bleiben unberührt.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Insbesondere kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach erfolgloser angemessener Frist oder bei Entbehrlichkeit einer Fristsetzung mindern, zurücktreten oder gesetzliche Selbstvornahmeregeln ausüben. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 10. Eine Haftung für lediglich natürlichen Verschleiß oder erst nach Gefahrübergang durch nicht vertragsgemäßen Betrieb verursachte Schäden besteht nicht, soweit der jeweilige Schaden nicht auf einer von uns zu verantwortenden Pflichtverletzung beruht. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

§ 10 Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich Absatz 3 nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss nach den

erkennbaren Umständen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (3) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser AGB gelten nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung. Die Absätze 1 bis 3 gelten unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere für vertragliche, vorvertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche sowie für Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Nicht auf Schadensersatz gerichtete gesetzliche Ansprüche, insbesondere Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und berechtigte Selbstvornahme, bleiben nach Maßgabe des jeweiligen Vertragsrechts unberührt.
- (4) Soweit unsere Haftung nach diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen. Die Ausnahmen nach Absatz 1 und 3 gelten auch für diese Personen.
- (5) Wir haften bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder entgangenes Einkommen, Finanzierungsaufwendungen, Verlust von Daten und Informationen, Kosten der Bereitstellung oder Beschaffung von Ersatzstrom oder Ersatzdruckluft sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter aus oder aufgrund von Verträgen des Kunden mit Dritten, soweit diese Schäden nicht zum vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach Absatz 2 gehören. Die Haftung nach Absatz 1 und in den Fällen des Absatzes 3 bleibt unberührt. Gesetzliche Ansprüche auf Nacherfüllung und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen werden durch diesen Absatz nicht eingeschränkt.
- (6) Dem Kunden obliegt es, bei betriebs- oder produktionskritischer Nutzung im Rahmen des ihm Zumutbaren angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von Ausfallschäden zu treffen, beispielsweise eine geeignete Reserveversorgung oder einen Notfallplan, soweit solche Maßnahmen nicht zu unserem vereinbarten Leistungsumfang gehören. Besondere, für uns nicht erkennbare Risiken außergewöhnlich hoher Schäden sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Vereinbarte Planungs-, Beratungs-, Liefer- und Servicepflichten bleiben unberührt. Eine Anspruchskürzung wegen fehlender Vorsorge oder unterlassener Information richtet sich ausschließlich nach § 254 BGB und setzt einen rechtlich erheblichen, für den Schaden ursächlichen Mitverursachungsbeitrag des Kunden voraus. Eine verschuldensunabhängige Garantie ununterbrochener Versorgung oder bestimmter Wiederherstellungszeiten wird durch diese AGB nicht begründet; gesonderte Leistungszusagen bleiben maßgeblich.
- (7) Soweit die Datensicherung nicht zu unserem Leistungsumfang gehört, obliegt dem Kunden im zumutbaren Umfang die regelmäßige Sicherung betriebswichtiger Daten und Einstellungen, insbesondere vor angekündigten Eingriffen in Steuerungs- oder IT-Systeme. Dies beschränkt weder unsere eigenen Sicherungs- und Hinweispflichten noch zwingende gesetzliche Ansprüche. Bei einem ursächlichen Mitverschulden des Kunden gilt § 254 BGB; die Haftungsmaßstäbe der Absätze 1 bis 5 bleiben unverändert.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt ist ein nach Vertragsschluss eintretendes, außerhalb des Verantwortungsbereichs der betroffenen Partei liegendes, bei Vertragsschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbares Ereignis, dessen Auswirkungen auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbar oder überwindbar sind. Hierunter können insbesondere Streik und Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Revolutionen oder Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Vandalismus, Terrorismus, Pandemien, außergewöhnliche endemische Ereignisse und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen fallen, sofern diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Die unmittelbar betroffenen Leistungspflichten sind nur für Dauer und Umfang der tatsächlichen Behinderung ausgesetzt. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich über Grund, voraussichtliche Dauer und Ende der Behinderung.

- (2) Die Parteien begrenzen die Folgen einer Behinderung im Rahmen des Zumutbaren. Zahlungspflichten für bereits vertragsgemäß erbrachte, fällige Leistungen bleiben unberührt; eine Zahlungspflicht für nicht erbrachte Leistungen entsteht durch höhere Gewalt nicht. Bei dauerhafter Unmöglichkeit oder einer Verzögerung, die der anderen Partei unter Berücksichtigung des Vertragszwecks nicht mehr zumutbar ist, gelten die gesetzlichen Lösungs- und Anpassungsrechte. Bei Vertragsbeendigung werden Vorauszahlungen für nicht erbrachte Leistungen unverzüglich erstattet. Für Selbstbelieferungsvorbehalte gelten ergänzend § 1 Abs. 8 und § 4 Abs. 10.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, soweit sich aus der Vereinbarung oder der Natur der jeweiligen Leistung, insbesondere aus einer geschuldeten Montage oder Reparatur beim Kunden, kein anderer Leistungsort ergibt. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird unser Geschäftssitz als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis vereinbart. Zwingende ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregeln; allein die Unternehmereigenschaft genügt nicht für diese Gerichtsstandsvereinbarung.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG). Zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht einbezogen oder unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen nach Maßgabe von § 306 BGB wirksam. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften. § 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Eine automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Klausel oder eine Herabsetzung auf das gerade noch zulässige Maß wird nicht vereinbart. Die Parteien können eine zulässige individuelle Ersatzregelung aushandeln; eine Verpflichtung zum Verzicht auf gesetzliche Rechte entsteht dadurch nicht.